



BADISCHER

JUDO

VERBAND_{e.V.}

Jugendordnung

Stand

1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Wesen | 1 |
| 2. Zweck | 1 |
| 3. Zugehörigkeit | 1 |
| 4. Organisationsformen | 2 |
| 5. Jugendtag | 2 |
| 6. Jugendleitung und Jugendausschuss | 4 |
| 7. Sportverkehr | 5 |
| 8. Ordnungen | 5 |
| 9. Haushaltsmittel | 5 |
| 10. Geltungsbereich | 5 |

1. Wesen

Die Jugend des Badischen Judo-Verbandes (BJV), nachfolgend JUGEND genannt, ist die Organisation für die Jugend innerhalb des Badischen Judo-Verbandes e.V.

2. Zweck

2.1 Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im BJV sind gemeinsame sportliche und fachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u.a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben

Die JUGEND bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die JUGEND ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die JUGEND spricht sich gegen jede Form von sexualisierter und anderer Gewalt aus und wird mit Präventionsmaßnahmen und Hilfestellung reagieren

2.3 Die Jugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zu einer positiven Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.

2.4 Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Förderung des Leistungsstrebens in Wettkampf oder ähnlicher Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftlichen Engagement und das Schaffen von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher und außersportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

3. Zugehörigkeit

3.1 Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

3.2 Zur Jugend gehören auch alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend im BJV.

4. Organisationsformen

Die Jugend im BJV gliedert sich in:

- a) den Jugendtag
- b) den Jugendausschuss

5. Jugendtag

5.1 Jugendhauptversammlung im BJV ist der Jugendtag. Er ist das Organ der Jugend. Seine Aufgaben sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im BJV
- b) Festlegung von Sonderregelungen für den Jugendsportverkehr
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendreferenten und der Mädelleiterin
- d) Wahl der Verbandsjugendleitung (Jugendreferent, Mädelleiterin)
- e) Wahl der Bezirksjugendleiter und der Bezirksmädelleiterinnen
- f) Zustimmung des Terminplans
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.2 Die Amtszeiten der Verbandsjugendleitung betragen gemäß Satzung des BJV vier Jahre, die der Bezirksjugendleiter und der Bezirksmädelleiterinnen zwei Jahre

5.3 Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt hat. Alles weitere, Wahlen betreffend, wird durch die Satzung des BJV geregelt.

5.4 Der Jugendtag tritt einmal im Jahr zusammen. Die Verbandsjugendleitung oder das Präsidium lädt zum Jugendtag mindestens vier Wochen vor diesem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

5.5 Ein außerordentlicher Jugendtag kann durch die Verbandsjugendleitung oder durch den Vorstand des BJV einberufen werden. Ein außerordentlicher Jugendtag muß einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen unterstützt wird.

Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Jugendtages gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Jugendtage.

5.6 Anträge können von allen Mitgliedern und Organen des BJV zum Jugendtag gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Jugendtages bei der Geschäftsstelle des BJV eingereicht werden. Die eingegangenen Anträge können versandt oder am Jugendtag ausgelegt werden.

5.7 Anträge, die während dem Jugendtag eingebracht werden, bedürfen einer Unterstützung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.8 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den delegierten Jugendvertretern der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen
- b) der Jugendleitung mit den gewählten Bezirksvertretern
- c) den Kreisjugendleitern/innen
- d) einem Mitglied des Präsidiums

Die Jugendleitung ist berechtigt, Ehrengäste einzuladen.

Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.9 Stimmberechtigt beim Jugendtag sind:

- a) die Jugendvertreter der einzelnen Vereine im BJV mit je einer Stimme je Verein
- b) die Jugendleitung im BJV (Jugendreferent, Mädelleiterin) mit je einer Stimme
- c) die Bezirksjugendleiter und die Bezirksmädelleiterinnen mit je einer Stimme
- d) die Kreisjugendleiter/innen mit je 1 Stimme je Kreis
- e) der Präsident oder Vertreter mit einer Stimme

Eine natürliche Person kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmen sind auf andere Vereine nicht übertragbar.

5.10 Zum Jugendtag wird die Wählbarkeit wie folgt eingeschränkt:

- a) ein Mitglied des Vorstandes des BJV darf innerhalb diesem nicht mehr als ein Amt innehaben.
- b) b. der zu wählende Jugendreferent muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) die zu wählende Mädlerreferentin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) die zu wählenden Bezirksjugendleiter und Bezirksmädelleiterinnen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Jugendleitung und Jugendausschuss

6.1 Der Jugendleitung besteht aus:

- a) dem Jugendreferenten, der für die männliche Jugendarbeit im Verband zuständig ist. Grundsätzlich umfasst diese Jugendarbeit die Altersbereiche Männer U18, Männer U15, männliche Jugend U12 und männliche Jugend U10.
- b) die Mädlerreferentin, die für die weibliche Jugendarbeit im Verband zuständig ist. Grundsätzlich umfasst diese Jugendarbeit die Altersbereiche Frauen U18, Frauen U15, weibliche Jugend U12 und weibliche Jugend U10.

6.2 Ihr Aufgabenbereich ist im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstandsbereich des BJV festgeschrieben.

6.3 Einzelne Aufgabenbereiche können in Absprache mit dem Vorstand des BJV auf andere Referenten oder Mitarbeiter im BJV übertragen werden.

6.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendreferenten oder der Mädlerreferentin des BJV werden diese kommissarisch vom Präsidenten des BJV eingesetzt.

6.5 Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) der Jugendleitung
- b) aus den Bezirksjugendleitern und den Bezirksmädelleiterinnen des BJV.
- c) einem Mitglied des Präsidiums

6.6 Die Bezirksjugendleiter und der Bezirksmädelleiterinnen sind verantwortlich für den Sportverkehr in ihren Bereichen und unterstehen dem Jugendreferenten und der Mädlerreferentin des Verbandes.

7. Sportverkehr

Der Sportverkehr der Jugend wird durch die Wettkampfordnung geregelt.

8. Ordnungen

8.1 Nicht durch den Jugendtag erlassene Ordnungen werden erst mit der Bestätigung durch den nächsten Jugendtag verbindlich. Sie erfolgt durch Beschlussfassung, wobei Änderungen möglich sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind durch den DJB erlassene Ordnungen. Sie müssen in die Wettkampfordnung des BJV übernommen werden. Durch die Übernahme und einer Bekanntmachung gegenüber den Vereinen in schriftlicher Form werden diese Ordnungen für den Bereich des BJV verbindlich, es sei denn, der Jugendtag des BJV lehnt eine solche Übernahme ab.

8.2 Die Jugendleitung kann Ordnungen in Absprache mit dem Vorstand des BJV bis zum nächsten Jugendtag vorläufig in Kraft setzen.

8.3 Im Bedarfsfall kann die Jugendleitung in Absprache mit dem Vorstand des BJV zur Regelung von Jugendangelegenheiten im BJV Ordnungen erlassen. Für sie gelten die Absätze 8.1. und 8.2.

9. Haushaltsmittel

9.1. Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben im Jugendbereich einen Etat im Gesamthaushalt des Badischen Judo-Verbandes.

Mädelreferentin und Jugendreferent haben jeweils einen gesonderten Etat.

9.2. Der Jugendetat wird vom Schatzmeister des BJV verwaltet. Die Abrechnungen erfolgen nach den allgemeinen Richtlinien des BJV.

10. Geltungsbereich

10.1. Alle Mitglieder und Funktionäre des BJV sind verpflichtet die Jugendordnung und Wettkampfordnung zu beachten.

Änderungen

| Nr | Datum | Änderung | Verantwortlich |
|----|------------|--------------|----------------|
| . | | | |
| 1 | 01.01.2024 | Neues Layout | Schley |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |
| 7 | | | |